

206 StRR 112/23

## Verfügung

In dem Strafverfahren gegen

**B. Jerome Agyenim (geb. B.),**

wegen Körperverletzung

### Verfügung vom 6. September 2023

Am 21. September 2023 findet vor dem 6. Strafsenat des Bayerischen Obersten Landesgerichts die Revisionshauptverhandlung im Strafverfahren gegen den Angeklagten Jerome B. statt.

Auf Grund des zu erwartenden erheblichen öffentlichen Interesses ordne ich zur Sicherheit des Angeklagten und der übrigen Verfahrensbeteiligten sowie zur Sicherung des störungsfreien Ablaufs der Hauptverhandlungstermine folgendes an:

#### I. Sitzungssaal, Öffentlichkeit

1. Die Sitzung findet im Sitzungssaal B 277 des Strafjustizzentrums München, Nymphenburger Str. 16, 80335 München statt. Etwaige Änderungen werden rechtzeitig durch Aushang bekanntgemacht.
2. Die Sitzung beginnt um 10.00 Uhr, sofern nichts anderes verfügt wird. Änderungen werden rechtzeitig durch Aushang bekanntgemacht.
3. Die Sitzung ist öffentlich (§ 169 Satz 1 GVG).
4. Zuhörer und Medienvertreter/Journalisten erhalten 30 Minuten vor Beginn der Sitzung Einlass in den Sitzungssaal.
5. Während der Sitzungspausen, die für länger als 30 Minuten angeordnet werden, und nach dem Ende der Sitzung haben Zuhörer und Medienvertreter/Journalisten den Sitzungssaal zu verlassen. Sofern sie ihren Sitzplatz unmittelbar nach der Sitzungspause wieder einnehmen, verlieren sie nicht den Anspruch hierauf.  
Im Sitzungssaal B 277 stehen insgesamt 41 Plätze für Zuschauer zur Verfügung; für Medienvertreter werden 20 Sitzplätze reserviert, die als solche jeweils gekennzeichnet sind.

## **II. Zulassung der Medienvertreter/Journalisten:**

Ein Akkreditierungsverfahren wurde bereits durchgeführt.

## **III. Presse, Funk und Fernsehberichterstattung**

1. Ton-, Film- und Bildaufnahmen sind nur akkreditierten Fotografen und Kamerateams jeweils 15 Minuten vor dem angesetzten Beginn der Sitzung im Sitzungssaal gestattet. Außerhalb dieses Bereichs, insbesondere im Zuhörerraum oder in dem mit Trennwänden abgegrenzten Bereich vor dem Sitzungssaal dürfen keine Ton-, Bild- und Fernsehaufnahmen gefertigt werden. Die Aufnahmen sind mit dem Aufruf der Sache zu beenden.
2. Bei der Positionierung der Kameras und während der Aufnahmen ist den Anweisungen der Mitarbeiter der Pressestelle und der Wachtmeister Folge zu leisten. Der Aufenthalt hinter der Richterbank und das Filmen von Akten ist nicht gestattet.
3. Medienvertreter haben in eigener Verantwortung bei den Aufnahmen die Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten zu wahren. Verletzungen können zu zivilrechtlichen Ersatz- und Unterlassungsansprüchen der Betroffenen führen.
4. Mit Bild- und Tonaufzeichnungen des Spruchkörpers sowie der Protokollführerin außerhalb des Sitzungssaals besteht kein Einverständnis.
5. Während sämtlicher Sitzungen sind Ton-, Film- und Bildaufnahmen untersagt (§ 169 Satz 2 GVG).

## **IV. Allgemeine sitzungspolizeiliche Anordnungen:**

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit des Angeklagten sowie der übrigen Verfahrensbeteiligten und zur störungsfreien Abwicklung der Hauptverhandlung wird gemäß § 176 GVG angeordnet:

1. Allen Personen, die Zutritt zum Sitzungssaal haben, ist das Mitführen von Waffen und Gegenständen, die geeignet sind, zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden, im Sitzungssaal untersagt.
2. Die akkreditierten Medienvertreter haben sich durch einen gültigen amtlichen Personalausweis oder Reisepass und die an der Kleidung gut sichtbar angebrachte Akkreditierung zu legitimieren.
3. Verteidiger, Sachverständige und Dolmetscher dürfen Taschen und Laptops/Tablets sowie Mobiltelefone in den Sitzungssaal mitbringen. Ton-, Bild- und Filmaufnahmen dürfen mit diesen Geräten nicht durchgeführt

werden. Telefonieren ist im Sitzungssaal nicht gestattet. Mobiltelefone sind im Sitzungssaal auf „stumm“ zu schalten. Ein Anspruch auf Einräumung einer Internetverbindung wird hierdurch nicht begründet.

4. Akkreditierte Medienvertreter dürfen Laptops/Tablets sowie Mobiltelefone in den Sitzungssaal mitbringen. Ton-, Bild- und Filmaufnahmen dürfen mit diesen Geräten nicht vorgenommen werden. Telefonieren ist im Sitzungssaal nicht gestattet. Mobiltelefone sind im Sitzungssaal auf „stumm“ zu schalten. Ein Anspruch auf Einräumung einer Internetverbindung wird hierdurch nicht begründet.
5. Zur Sicherung des Aufzeichnungsverbotes und der Ordnung vor dem Sitzungssaal können außerhalb des Sitzungssaales Absperrgitter und Sichtblenden aufgestellt werden. Innerhalb des so gekennzeichneten Sicherheitsbereichs sind weder Ton-, Film- und Bildaufnahmen noch Gespräche (Interviews) zulässig. Den Anordnungen der Justizbediensteten und der zur Unterstützung zugezogenen Polizeibeamten ist Folge zu leisten.
6. Im Einzelfall entscheidet der Vorsitzende, ob eine Nutzung internetfähiger Geräte im Sitzungssaal nur im Offline-Modus gestattet ist.

#### **V. Platzvergabe:**

1. Der Sitzungssaal wird 30 Minuten vor Sitzungsbeginn geöffnet.
2. Zuhörer werden in der Reihenfolge ihrer Ankunft vor dem Sitzungssaal eingelassen. Es dürfen nur so viele Zuhörer eingelassen werden, wie Sitzplätze für Zuhörer vorhanden sind. Ein Sitzplatz darf nicht mit zwei Zuhörern besetzt werden. Frei werdende Sitzplätze sind unverzüglich weiteren Zuhörern zur Verfügung zu stellen, die noch Einlass begehren.
3. Für Medienvertreter (s.o. II.) steht eine beschränkte Anzahl an reservierten Plätzen zur Verfügung. Sie werden in der Reihenfolge ihrer Ankunft vor dem Sitzungssaal eingelassen. Diese Sitzplätze werden in erster Linie den akkreditierten Medienvertretern zur Verfügung gestellt.
4. Nichtakkreditierte Medienvertreter können nach Vorlage eines gültigen Presseausweises bzw. Ausweises einer Rundfunk- oder Fernsehanstalt im Sinne des Pressegesetzes und/oder eines Referenzschreibens (Beschäftigungs- oder Auftragsbestätigung) eines solchen Unternehmens oder eines sonstigen Nachweises ihrer journalistischen Tätigkeit in den für die Medienvertreter reservierten Bereich eingelassen werden, falls dort weniger akkreditierte Medienvertreter Einlass begehren als Plätze

vorhanden sind. Medienvertreter, die nicht in dem für sie reservierten Bereich Platz gefunden haben, werden wie Zuhörer eingelassen.

5. Zuhörer können in den für die Medienvertreter reservierten Bereich eingelassen werden, falls dort 5 Minuten vor Beginn der Hauptverhandlung weniger Medienvertreter Einlass begehrt haben als Plätze vorhanden sind.

## **VI. Sitzungspolizei und Ordnung während der Sitzung**

1. Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung (Sitzungspolizei) obliegt dem Vorsitzenden. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten (§§ 176, 177 GVG).

Seine daraus erwachsenen Befugnisse erstrecken sich

in örtlicher Hinsicht auf den Sitzungssaal und auf die dem Sitzungssaal vorgelagerten Räume, also auch auf den Zugang zum Sitzungssaal,

in zeitlicher Hinsicht auf die Sitzung, wozu auch die Sitzungspausen, während welcher der Senat an der Gerichtsstelle bleibt, sowie die Zeitspannen vor und nach der Sitzung gehören, an denen sich die Beteiligten oder Zuhörer einfinden bzw. entfernen und in persönlicher Hinsicht auf alle Personen, die sich während der angegebenen Zeiten in den genannten Bereichen aufhalten.

2. Innerhalb des aufgezeigten örtlichen, zeitlichen und persönlichen Rahmens wird das Hausrecht durch die Sitzungspolizei verdrängt.
3. Im Übrigen gilt die Hausordnung des Strafjustizzentrums München.
4. Das Hausrecht wird im Auftrag des Präsidenten des Oberlandesgerichts München von dem Herrn Leitenden Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft München Hans Kornprobst, Telefon-Nebenstelle 089/5597-4800 (Vorzimmer) ausgeübt.
5. Diese Verfügung wird über die Homepage des Bayerischen Obersten Landesgerichts veröffentlicht. Anschließend wird sie Medienvertreter, die in den E-Mail-Verteilern der Pressestelle des Bayerischen Obersten Landesgerichts verzeichnet sind, als E-Mail-Anhang übermittelt.

## **VII. Allgemeines:**

In Zweifelsfällen oder wenn ein Verfahrensbeteiligter oder Zuhörer geltend macht, durch den Vollzug der angeordneten Maßnahmen in seinen Rechten beeinträchtigt zu sein, ist die Entscheidung des Vorsitzenden einzuholen.

**Gründe:**

Den getroffenen Regelungen liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Die sitzungspolizeilichen Anordnungen dienen der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung (§ 176 GVG). Sie sind erforderlich, um einen störungsfreien Ablauf des Verfahrens zu gewährleisten. Die getroffenen Anordnungen dienen auch der Sicherheit des Angeklagten und der übrigen Verfahrensbeteiligten. Sie sind insbesondere auch in Abwägung mit den Interessen der Öffentlichkeit und mit den Anforderungen der Presse- und Rundfunkfreiheit, erforderlich und verhältnismäßig.

Dr. Stackmann

Vorsitzender Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht